



§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: Sportschützenverein 1964 e.V. Rot. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und hat seinen Sitz in St. Leon-Rot Ortsteil Rot.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Sportschützenverein 1964 e.V. Rot (im Nachstehenden kurz Verein genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Pflege und Ausübung des Schießens mit den zur Ausübung genehmigten Sportwaffen und Geräten auf sportlicher Grundlage und nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.

Ertüchtigung der Sportjugend im Rahmen der ihm gestellten Aufgaben sowie die Abhaltung von Veranstaltungen, die Pflege der Tradition und Geselligkeit sind weitere Ziele des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahren
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis sowie eine kostenlose Satzung gestellt. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.



4. Nach endgültiger Aufnahme ist vom Neumitglied eine einmalige Aufnahmegebühr in der Höhe, wie sie der jeweilige geschäftsführende Vorstand beschließt, zu entrichten.
5. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren und Personen, die nachweisen können, dass sie 2 Jahre vor Eintritt in den Verein beim Deutschen Schützenbund angemeldet waren, sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr befreit.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Bei einem Ausschluss entfällt die Kündigungsfrist.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche innegehaltenen Funktionen sowie sämtliche aus der Satzung erwachsenen Rechte und Pflichten. Ferner ist alles Eigentum des Vereins, das sich im Besitz des betroffenen Mitgliedes befindet unverzüglich an den 1. Vorsitzenden herauszugeben.

§ 5a Vereinsausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann, nach dem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, Verstoßes gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder Nichtzahlung von Beiträgen, trotz zweimaliger Mahnung.
2. Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag eines Mitgliedes eingeleitet. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet, nachdem Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit einfacher Mehrheit ob das Verfahren eingestellt oder das betroffene Mitglied ausgeschlossen wird.
3. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
4. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen.
5. Über die Beschwerde wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden.
6. Die Entscheidung der Hauptversammlung sowie das Abstimmungsergebnis wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen. Die im Eigentum des Vereins stehenden Anlagen und Waffen sind sorgsam zu pflegen.
3. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
5. Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
6. Bei der Wahl der Jugendleiter sind die Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können durch die geschäftsführende Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Desgleichen können Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und bereits mehr als 25 Jahre dem Verein angehören, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder erhalten bei ihrer Ernennung eine Ehrenurkunde ausgehändigt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie genießen jedoch im Übrigen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zu Ende Februar eines Jahres zur Zahlung fällig und werden einmal jährlich im 1. Quartal eingezogen.
2. Die Mitglieder sind bei Bedarf verpflichtet, zur Pflege und zum Erhalt der Anlage, zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes und zur Durchführung der verschiedenen Vereinsfeste, ein Arbeitsdienst abzuleisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro Jahr und Mitglied, sowie der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden, wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.



§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) Ausschüsse
2. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes haben gleichermaßen Stimmrecht.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der 1. Vorsitzende/r (Oberschützenmeister/in), welcher die Geschäfte nach § 26 BGB führt; in seinem Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende/r (Schützenmeister/in).
- b) der 2. Vorsitzende/r (Schützenmeister/in)
- c) der Schriftführer/in
- d) der Schatzmeister/in
- e) der Sportleiter/in
- f) der Jugendleiter/in
- g) der Damenleiter/in

1. Der Oberschützenmeister

Der Oberschützenmeister als 1. Vorsitzender leitet den Verein und vertritt ihn in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er beruft Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Dem Oberschützenmeister steht bei allen durchzuführenden schießsportlichen Veranstaltungen Weisungsrecht zu. Im Übrigen hat der Oberschützenmeister jederzeit das Recht, Mitglieder, die grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die erlassenen Richtlinien und Anordnungen verstoßen, von Wettkämpfen zu disqualifizieren.

Oberschützenmeister und Schützenmeister überwachen gemeinsam mit dem Sportleiter die Einhaltung der Schießordnung und der sonstigen Schießvorschriften.

Der Oberschützenmeister ist befugt, über Finanzmittel des Vereins bis zu einer Höhe von € 200,- (in Worten zweihundert Euro) für Vereinsbelange zu verfügen.

2. Der Schützenmeister

Der Schützenmeister als 2. Vorsitzender vertritt den Oberschützenmeister bei dessen Abwesenheit uneingeschränkt. Darüber hinaus unterstützt er den Oberschützenmeister in der Leitung des Vereins mit all den daraus resultierenden Aufgabenbereichen.



3. Der Schriftführer

Der Schriftführer führt ausschließlich den gesamten Schriftverkehr und verwaltet die Schriftstücke und Dokumente des Vereins. Er hat von jeder Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung ein Protokoll zu fertigen, was vom Oberschützenmeister, und von ihm als Protokollführer zu unterschreiben ist.

4. Der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über sämtliche Ein- und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Er nimmt alle Einzahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Auszahlungen können nur durch schriftliche Genehmigung vom Vorstand (Oberschützenmeister bzw. Schützenmeister erfolgen).

Der Schatzmeister ist weiterhin für die ordnungsgemäße Abrechnung bei Veranstaltungen und für den Eingang der Beiträge ein schließlich einem evtl. Wirtschaftsbetrieb verantwortlich.

Seine Aufzeichnungen und die Führung der Bücher müssen den steuerrechtlichen Voraussetzungen entsprechen.

Der Schatzmeister fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht jeder Zeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

5. Der Sportleiter

Dem Sportleiter obliegt die Organisation und Überwachung des gesamten Schießbetriebes. Für die Durchführung seiner Aufgaben stehen ihm die Referenten der verschiedenen Waffenarten sowie sein Stellvertreter zur Verfügung.

6. Der Jugendleiter

Dem Jugendleiter obliegt die Betreuung der Jung- und Juniorenschützen in sportlicher und geselliger Hinsicht. Er ist außerdem für die Durchführung und den organisatorischen Ablauf von Schießbetrieb, Wettkampf und Veranstaltung verantwortlich, soweit dies für die Jugend vorgesehen ist.

Ihm zur Seite steht der stellvertretende Jugendleiter.

7. Der (Die) Damenleiter(in)

Der Damenleiter vertritt die Belange der Damenschützen des Vereins. Gleichfalls führt er Veranstaltungen und Schießwettbewerbe für das Ressort der Damenschützen verantwortlich durch.



§ 11 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) vorgenannte Vorstandsmitglieder
- b) der Pressereferent
- c) der stellvertretende Sportleiter
- d) der stellvertretende Jugendleiter
- e) die Referenten der verschiedenen Waffenarten (Schießleiter)
- f) die 5 Beisitzer
- g) der Haus- und Sachverwalter

1. Der Pressereferent

Dem Pressereferenten obliegt die journalistische Arbeit hinsichtlich des schießsportlichen und gesellschaftlichen Vereinsgeschehens. Er führt die Publikation verantwortlich im Sinne des Vereins durch.

2. Stellvertretender Sportleiter

Der stellvertretende Sportleiter steht dem Sportleiter zu dessen Unterstützung zur Verfügung. Ihm obliegt die Kontrolle und Funktionsüberprüfung vereinseigener Waffen. Außerdem führt er ein auf dem neuesten Stand befindliches Inventarverzeichnis über diese Waffen.

3. Der Stellvertretende Jugendleiter

Der stellvertretende Jugendleiter erhält seine Weisungen vom Jugendleiter.

4. Die Referenten der verschiedenen Waffenarten

Die Referenten sind verantwortlich für den Schiessbetrieb und die Organisation in der jeweiligen Waffenart. Sie erhalten fachliche Weisungen vom Sportleiter oder dessen Stellvertreter.

5. Haus- und Sachverwalter

Dem Haus- und Sachverwalter obliegt die Überwachung des Vereinsanwesens, insbesondere die Kontrolle und Funktionsprüfung der verschiedenen Anlagen.

Er führt ein Inventarverzeichnis, welches immer auf dem neuesten Stand zu halten ist. Eine Kopie ist beim Schriftführer zu hinterlegen.

6. Die Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen den Erweiterten Vorstand.

§ 12 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden durch Bekanntgabe des Termins in den Ortsnachrichten und durch Aushang an der „Info-Tafel“. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich per Post oder per E-Mail benachrichtigt. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Bekanntgabe der einzelnen Tagesordnungspunkte.



1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter.
 - d) Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer.
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die von der Vorstandschaft an die Jahreshauptversammlung verwiesen wurden.
 - g) Verschiedenes

2. Schriftliche Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Mündliche oder telefonische Anträge werden nicht angenommen.

Für Anträge des geschäftsführenden Vorstandes gibt es keine Antragsfrist.

3. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden stimmberechtigte Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigter Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung.
- b) Verfügung über das Vermögen des Vereins.
- c) Ausschluss eines Mitgliedes.
- d) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Für die Einberufung gelten die gleichen Grundsätze wie für die Jahreshauptversammlung.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10% der wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.



§ 14 Vorstandssitzung

1. Der Oberschützenmeister kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt formlos. Sie kann auch telefonisch erfolgen.
2. Zu diesen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können gegebenenfalls Mitglieder oder Personen zugezogen werden, wenn es gilt fachliche Vorgänge zu erläutern bzw. zu behandeln.
3. Der Oberschützenmeister muss eine Sitzung einberufen, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gewünscht wird.

§ 15 Erweiterte Vorstandssitzung

1. Der Oberschützenmeister beruft, so oft er es für nötig hält, eine Sitzung des erweiterten Vorstandes ein. Für die Einberufung gelten die gleichen Grundsätze wie unter § 14.
2. Er ist verpflichtet, eine erweiterte Vorstandssitzung abzuhalten, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies beantragen.

§ 16 Ehrenämter

Beim Verein können nachstehend aufgeführte Ehrenämter vergeben werden:

- a) Ehrenoberschützenmeister
- b) Ehrenschiützenmeister
- c) Ehrenschriftführer
- d) Ehrenschatzmeister
- e) Ehrensportleiter
- f) Ehrenjugendleiter
- g) Ehrendamenleiter
- h) Ehrenpressereferent
- i) Ehrenschießleiter (Referenten der jeweiligen Waffenarten)
- j) Ehrenbeisitzer
- k) Ehren-Haus- und Sachverwalter

Die Stiftung aufgeführter Ehrenämter wurde in Würdigung vorbildlicher Pflichterfüllung und hervorragender aktiver Tätigkeit von 10-jähriger Dauer in einem Amt des Vereins geschaffen.

Der Inhaber eines Ehrenamtes ist mit Sitz und Stimmrecht dem Schützen gleichgestellt, welcher die Tätigkeit des jeweiligen Amtes aktiv ausübt.

§ 17 Neuwahlen

1. Jedes Vereinsmitglied ab 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Die Amtszeit der gewählten Vorstandschaft beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.



2. Die Wahl des Oberschützenmeisters sowie des Schützenmeisters erfolgen geheim. Alle anderen Vorstandsmitglieder können gemäß Verhandlungsbeschluss (per Akklamation) gewählt werden. Sollten mehrere Bewerber vorliegen, muss geheim gewählt werden.
3. Der Oberschützenmeister ist nur gewählt, wenn er die absolute Mehrheit erreicht. Wird die absolute Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wobei diese Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei nur einem Bewerber genügt zur Wahl zum Oberschützenmeister die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Für ein, während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied, hat eine Neuwahl in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung stattzufinden.
5. Der Oberschützenmeister bzw. Schützenmeister ist berechtigt bis zur Neuwahl einen kommissarischen Vertreter zu bestimmen, der die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wahrzunehmen hat.
6. Jedes aus der Vorstandschaft ausscheidende Vereinsmitglied ist verpflichtet, sämtliche Vereinsdokumente zurückzugeben.
7. Alle 2 Jahre werden von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Vereinsmitglieder und für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich.
8. Durch Revision der Kasse – mindestens einmal jährlich – haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Schatzmeisters auf dem Laufenden zu halten.
9. Die Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Hauptversammlung mitgeteilt worden sein.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde St. Leon-Rot, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen sollte dabei möglichst zur Förderung des Schießsports eingesetzt werden.



§ 19 Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz

1. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausführung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
2. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a ESTG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden, wenn der Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Durchsetzung der Satzung und Regelung der vereinsinternen Abläufe Ordnungen geben. Für den Erlass dieser Ordnungen ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung dieser Ordnungen ist die Mehrheit von 2/3 des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung stehen.

§ 21 Datenschutz im Verein

1. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung, sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
2. Der Erlass der Datenschutzordnung erfolgt nach den Regelungen von §20.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so werden die anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll unverzüglich durch eine andere Bestimmung ersetzt werden, die den satzungsmäßigen Zweck der ungültigen Bestimmung am besten erfüllt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Hauptversammlung am Freitag, den 10.02.2023 in St. Leon-Rot beschlossen. Sie wird wirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister und hebt die vorhergehende auf.

Sportschützenverein 1964 e.V. Rot

gez. 1. Vorstand
Maik Rößler

gez. 2. Vorstand
Jürgen Weis